Deutscher Bundestag **Drucksache 19/8615**

19. Wahlperiode 20.03.2019

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Grigorios Aggelidis, Pascal Kober, Katja Suding, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Bijan Djir-Sarai, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Oliver Luksic, Till Mansmann, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Dr. Wieland Schinnenburg, Judith Skudelny, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/7504, 19/8036, 19/8435 Nr. 4, 19/8613 –

Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Stärkung von Familien will die Bundesregierung die anhaltende Kinderarmut u. a. durch Veränderungen beim Kinderzuschlag bekämpfen. Konkret hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als eines der Ziele des Gesetzes angegeben, die Rate der Inanspruchnahme des Kinderzuschlags von derzeit niedrigen 30 Prozent auf 35 Prozent zu erhöhen (Bundestagsdrucksache 19/6856 vom 4. Januar 2019). Schaut man sich die geplanten Änderungen im Detail an, wird deutlich, warum die Bundesregierung selbst nur von einer Steigerung der Inanspruchnahme durch die Anspruchsberechtigten von 5 Prozent ausgeht.

Die Veränderungen, die beim Kinderzuschlag durch das vorgebrachte Gesetz beschlossen werden sollen, entlasten die Bezieherinnen und Bezieher nicht von einigen der größten bürokratischen Hemmnisse bei der Beantragung. So muss immer noch alle sechs Monate ein erneuter, umfassender Antrag bei der zuständigen Familienkasse eingereicht werden, auch wenn es innerhalb des Bewilligungszeitraumes zu keiner Änderung des Kindes- oder Elterneinkommens gekommen ist. Diese Regelung muss dringend familienfreundlicher gestaltet werden, indem in solchen Fällen der Bewilligungszeitraum auf zwölf Monate verlängert wird und anschließend kein neuer Antrag gestellt werden muss, sondern lediglich eine Abfrage der Änderungen von den Familienkassen ausgeht. Weicht das Elterneinkommen für die Dauer von mindestens drei Monaten vom ursprünglich gemeldeten Einkommen ab, so muss dies der Familienkasse gemeldet werden. Diese Anzeige hat bis zum Ende des Folgemonats nach Bekanntwerden der Veränderung zu erfolgen. Die Veränderung führt zu einer Anpassung des Auszahlungsbetrags im Folgemonat der Meldung und zu einem neuen Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten.

So erhöht sich nicht nur die finanzielle Sicherheit bei den betroffenen Familien, sondern es findet zudem auch eine spürbare bürokratische Entlastung statt.

Ebenso wie die geplanten Neuregelungen des Gesetzentwurfs zum vermeintlichen Abbau bürokratischer Hürden greifen auch die formulierten Änderungen bei der Anrechnung des Kindeseinkommens zu kurz. Grundsätzlich ist die prozentuale Anrechnung des Kindeseinkommens zu begrüßen. Allerdings fehlt hier eine Unterscheidung zwischen Kindeseinkommen als Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss und dem selbst erwirtschafteten Einkommen von Jugendlichen.

Die derzeit altersunabhängige Anrechnung des Unterhalts führt dazu, dass die Höhe des ausgezahlten Kinderzuschlags mit zunehmendem Alter und damit zunehmendem Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss sinkt. Der Betrag, den ein alleinerziehender Elternteil also am Ende zur Verfügung hat, ist bei einem Kleinkind größer als bei einem Jugendlichen, obwohl der finanzielle Bedarf nachgewiesenermaßen größer ist. Eine bedarfsgerechte Familienpolitik muss Einelternfamilien besser berücksichtigen.

Die sofortige Anrechnung bei selbst erwirtschaftetem Einkommen vom ersten verdienten Euro an führt bei den betroffenen Jugendlichen zu einer Demotivation und es entsteht schon in dieser frühen Lebensphase die Erkenntnis, dass eigene Anstrengung von der Politik gebremst wird. Die Aufgabe der Politik, besonders bei Jugendlichen, muss daher gerade sein, motivierende Anreize für eine Erwerbstätigkeit zu setzen.

Die Verbesserungen an den Regelungen zum Kinderzuschlag können allerdings nur ein erster Schritt sein. So ist eine umfassende Verbesserung für die Kinder und Jugendlichen nur möglich, wenn eine radikale Reform der kindesbezogenen Leistungen, hin zu einem Kinderchancengeld, endlich angegangen wird.

Auch beim Bildungs- und Teilhabepaket führt die Bundesregierung nur geringe Anpassungen durch. Es werden zwar einige Missstände der aktuell geltenden Regelungen aufgehoben aber eine grundlegende Reform müsste deutlich weiter greifen.

Trotz der Anhebung des Betrages für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist weiterhin unklar, auf welcher empirischen Basis der neue Wert beruht. In der Begründung wird lediglich auf eine Koalitionsvereinbarung beider Regierungsparteien verwiesen. Daher ist weiterhin unklar, ob die Höhe der Leistungen für Ausstattung mit Schulbedarf ausreicht, um alle notwendigen Anschaffungen zu finanzieren. Es muss daher, beispielsweise im Rahmen der laufenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, auf der Grundlage empirischer Daten eine realitätsnahe Höhe berechnet werden.

Für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ist eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben von besonderer Bedeutung. Nicht nur sportliche Aktivitäten, sondern auch Kunst- und Musikunterricht sollten möglichst unbürokratisch finanzierbar sein. Die bisherige Leistung von 10 Euro wurde seit der Einführung im Jahr 2011 nicht mehr angepasst. Es ist daher auch hier dringend notwendig, dass diese Leistung erhöht

wird. Eine Pauschalierung der Leistungen, unter der Einführung einer Nachweispflicht zur Mitgliedschaft im Verein, würde zudem für eine Entbürokratisierung und Vereinfachung sorgen. Die Kosten für eine solche Maßnahme sind überschaubar und sie würde eine sehr große Wirkung entfalten. Es darf nicht vom Status der Eltern abhängen, ob man ein Instrument erlernen oder in einem Sportverein aktiv sein kann.

Bisher werden die Kosten für Schülerbeförderung zur „nächstgelegenen Schule" übernommen. Bei der Wahl einer weiterführenden Schule sind also die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen benachteiligt. In begründeten Fällen sollte daher auch der Weg zu einer weiter gelegenen Schule finanziert werden.

Die Bundesregierung sollte zudem darauf hinwirken, dass es für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets ein bundesweit einheitliches Antragsverfahren gibt und der Bekanntheitsgrad dieser Leistungen erhöht wird.

Die Finanzierung der Verbesserungen beim Kinderzuschlag erfolgt durch Umschichtungen im Einzelplan. Eine Gegenfinanzierung der geforderten Maßnahmen im Bereich des Bildungs- und Teilhabepakets wird durch eine andere Priorisierung im Bundeshaushalt, vor allem im Eingliederungstitel, sichergestellt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf:

Beim Kinderzuschlag

1. den Bewilligungszeitraum des Kinderzuschlags auf zwölf Monate zu erhöhen, wobei Abweichungen des Elterneinkommens von mindestens drei Monaten bis zum Ende des Folgemonats nach Bekanntwerden der zuständigen Familienkasse gemeldet werden müssen und zu einer Anpassung des Auszahlungsbetrags im Folgemonat der Meldung führen; der neue Bewilligungszeitraum umfasst danach erneut wieder zwölf Monate;
2. nach Bewilligung des Erstantrags für die folgenden Bewilligungszeiträume des Kinderzuschlags eine Abfrage der Veränderungen durch die zuständige Familienkasse erfolgen zu lassen, ohne die Notwendigkeit einer erneuten kompletten Antragstellung;
3. eine Regelung zu schaffen, die die Anrechnung des Unterhalts bzw. Unterhaltsvorschusses als Kindeseinkommen beim Kinderzuschlag so gestaltet, dass der Kinderzuschlag bei älteren Kindern nicht niedriger ausfällt als bei jüngeren Kindern;
4. selbst erwirtschaftetem Kindeseinkommen bis zu einem Betrag von 200 Euro im Kalendermonat keine mindernde Wirkung beim Kinderzuschlag entfalten zu lassen; weiteres Kindeseinkommen soll den Kinderzuschlag zu 45 Prozent mindern.
5. bei Schülern und Schülerinnen selbst erwirtschaftetes Kindeseinkommen nicht bei der Berechnung des Kinderzuschlages anzurechnen, wenn
   a. das Einkommen den Betrag von 1.200 Euro pro Kalenderjahr nicht überschreitet,
   b. das Einkommen in den Schulferien und innerhalb von höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr erzielt wird.

Beim Bildungs- und Teilhabepaket

1. die Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu erhöhen und zu pauschalieren;
2. einheitliche Auszahltermine für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II und SGB XII einzuführen;
3. ein bundesweit einheitliches Antragsverfahrens für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu schaffen;

4. eine empirische Untersuchung der tatsächlichen Kosten des persönlichen Schulbedarfs durchzuführen und die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets an diese anzulehnen;
5. in begründeten Fällen eine Übernahme der Fahrkosten auch zu Schulen zu ermöglichen, die nicht zu den „nächstgelegenen Schulen“ gehören;
6. eine Informationskampagne zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets aufzulegen.

Berlin, den 19. März 2019

Christian Lindner und Fraktion

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333